

## **Neufassung der Satzung des Vereins „Dachverband Karlsruher Elterninitiativen e.V.“**

### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein „Dachverband Karlsruher Elterninitiativen e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist die Dachorganisation der in Karlsruhe und Umgebung ansässigen selbstverwalteten, gemeinnützigen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten/Kindertagesstätten/Horte).

Er hat unter anderen den Zweck,

- a) den Austausch von Informationen und Erfahrungen, durch regelmäßige Treffen der Vertreter aus den ihm angeschlossenen Einrichtungen, zu fördern,
- b) die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Behörden zu vertreten,
- c) die pädagogische und organisatorische Arbeit der ihm angeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit darzustellen,
- d) Personen oder Gruppen bei der Planung und Gründung weiterer selbstverwalteter, gemeinnütziger Kinderbetreuungseinrichtungen beratend zu unterstützen.

### **§2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind die als eingetragene Vereine bestehenden, selbstverwalteten Kinderbetreuungseinrichtungen in Karlsruhe und Umgebung. Jeder Mitgliedsverein bestimmt einen stimmberechtigten Vertreter, der an den Sitzungen und an der Mitgliederversammlung des Dachverbandes teilnimmt. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt, nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, mit mindestens 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  - b) förmlichen Ausschluss,
  - c) die Auflösung eines Vereins, der Mitglied ist,
  - d) Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds.
3. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss durch mindestens 3/4 aller Mitglieder erfolgen.

### **§4 Beiträge / Geschäftsjahr**

Über die Höhe der zu erhebenden Aufnahmegebühr und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es besteht Beitragspflicht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 3 Personen. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§6 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.  
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Jahresbericht und Jahresabschluss,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Neuwahl des Vorstands,
  - d) die Auflösung des Vereins,
  - e) alle vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge.
2. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder stellen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und berufen diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit Frist von mindestens einer Woche.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied, vertreten werden.
4. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder vertreten sind.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung wird von der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, im Einzelnen festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.